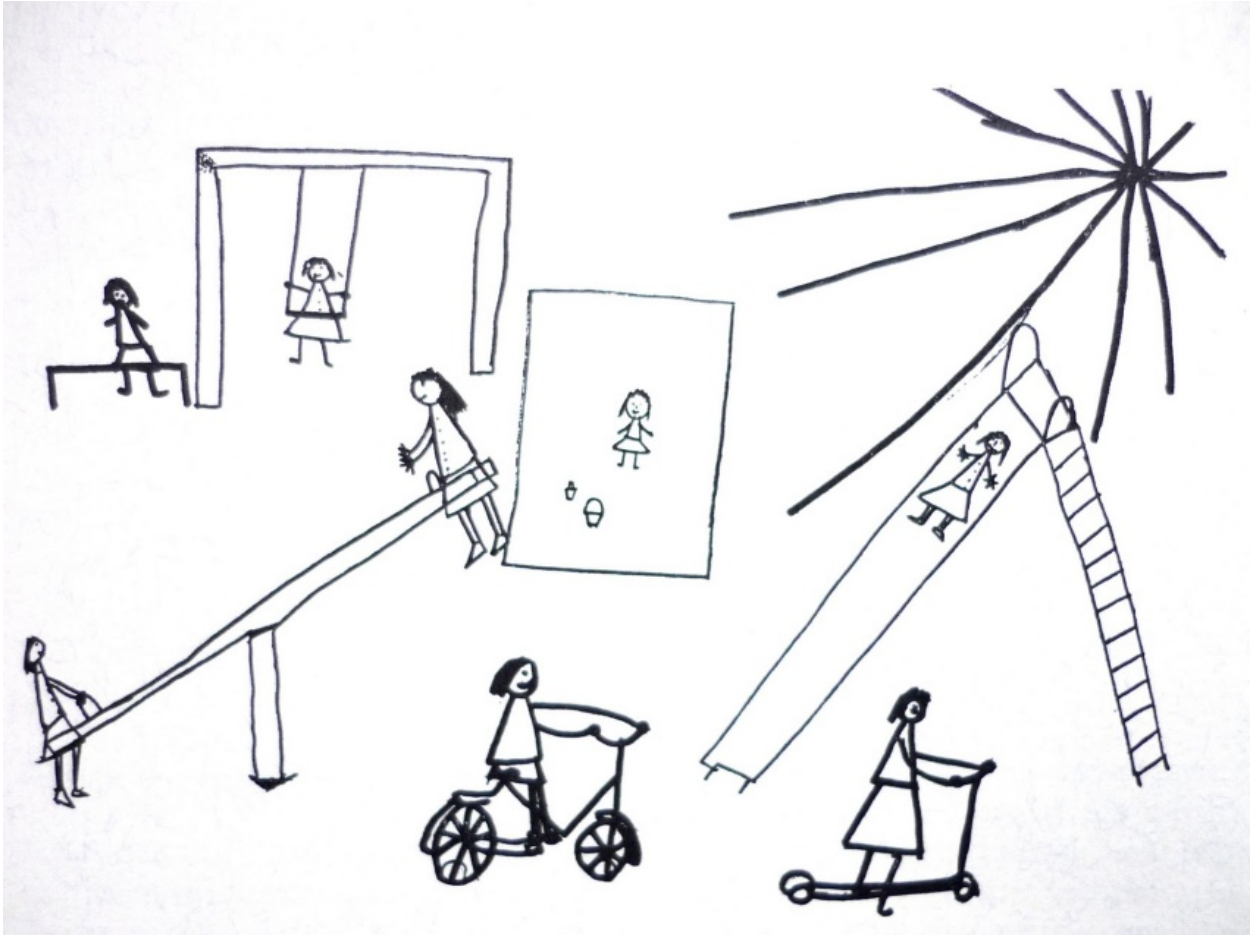




Informationen und Schulordnung der Primarschule Scherz



Diese Broschüre richtet sich an Schüler und Schülerinnen, Eltern, Lehrpersonen und Schulpflege.

Sie beinhaltet die Schulordnung, die dazu beiträgt, dass die Schule ihre Ziele erreicht und sich alle an unserer Schule Beteiligten wohl fühlen. Gleichzeitig soll sie Klarheit und Sicherheit im Umgang miteinander vermitteln und helfen, dass das Schulhaus und seine Umgebung sauber und freundlich bleiben.

Die Inhalte dieser Broschüre gelten für sämtliche Abteilungen des Kindergartens und der Primarschule.

Sie ersetzt die vorgängige Schulordnung. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.schulescherz.ch und auf der Homepage des Kantons Aargau <https://www.ag.ch/de/bks/bks.jsp>

Unterrichtszeiten

Primarschule

Der Unterricht beginnt am Morgen um 7.30 Uhr oder 8.20 Uhr, am Nachmittag um 13.30 Uhr.

Während der Blockzeiten von 08.20 – 11.50 Uhr haben alle Kinder Unterricht.

Kindergarten

Unterrichtszeiten sind am Vormittag von 08.15 – 11.45 Uhr, am Nachmittag von 13.20 – 14.50 Uhr. Jeweils vor und nach dem Unterricht gibt es eine Empfangs- und Verabschiedungszeit von einer Viertelstunde.

Schulbeginn, Pausen

Die Schülerinnen und Schüler betreten das Schulhaus nach dem ersten Läuten vor Unterrichtsbeginn. Bei schlechter Witterung ist der Aufenthalt im Windfang gestattet.

In den grossen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler die Schulgebäude und gehen an die frische Luft.

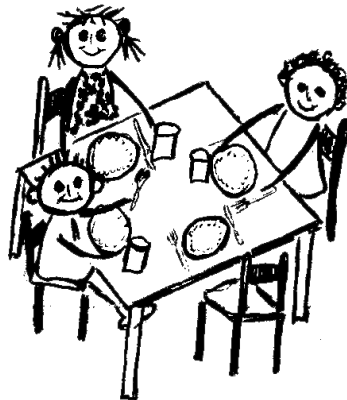
Als Pausenplatz gilt das Areal rund ums Schulhaus. Strassen und angrenzende Privatgrundstücke sind ausgeschlossen. In den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler den Pausenplatz nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Lehrerschaft verlassen.

Beim Spielen ist Rücksicht auf die Mitschülerinnen und Mitschüler zu nehmen. In jeder Pause ist eine Lehrperson auf dem Pausenplatz anwesend und Ansprechperson für die Kinder (Pausenaufsicht).

Die Eltern werden gebeten, ihren Kindern ein gesundes Znüni mitzugeben.

Tagesstrukturen

Jeweils am Montag und am Donnerstag findet ein Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung bis 18.00 Uhr statt. Genauere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.scherz.ch/vereine>



Im Schulhaus und ums Schulhaus herum

Die Schülerinnen und Schüler gehen sorgfältig mit den Einrichtungen im ganzen Schulhaus und auf dem Schulhausareal um.

Auf dem Schulhausareal und während dem Klassen- und Skilager dürfen weder Handys noch andere elektronische Geräte benutzt werden.

Im Schulzimmer tragen die Schülerinnen und Schüler Finken. Jacken, Mützen und Schuhe werden ordentlich in der Garderobe versorgt. Die Schule trägt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung von Gegenständen der Kinder.

Ballspiele sind ausserhalb der Unterrichtszeiten rund ums Schulhaus erlaubt.

Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich im Schulhaus während der Unterrichtszeiten leise.

Fundgegenstände

Liegengelassene Kleidungsstücke und Fundgegenstände kommen in die „Fundgrube“ und werden dort bis nach den Sommerferien aufbewahrt. Nicht abgeholte Kleidungsstücke werden dann in die Kleidersammlung gegeben.

Unterrichtsausfall – Kindergarten/Schule

Ein voraussehbarer Unterrichtsausfall, z.B. wegen Weiterbildung der Lehrpersonen, wird den Eltern mit der Semesterinformation zu Beginn eines neuen Semesters mitgeteilt.

Wenn eine Lehrperson krank ist, werden die Schülerinnen und Schüler am ersten Krankheitstag durch die anderen Lehrpersonen betreut. Ab dem zweiten Krankheitstag wird der Unterricht wenn möglich durch eine Stellvertretung erteilt. Sollte keine Stellvertretung gefunden werden können, fällt der Unterricht der erkrankten Lehrperson an diesem Tag aus. Die Eltern werden darüber so früh wie möglich schriftlich informiert. Ab dem dritten Krankheitstag findet der Unterricht in jedem Fall gemäss Stundenplan statt.

Kinder, die ausserhalb der Schule nicht betreut werden können, können zur Betreuung in der Schule angemeldet werden und besuchen den Unterricht bei einer anderen Lehrperson.

Schulfrei sind der Nachmittag des 1. Mai, der Montag nach dem Brötliexamen und der Freitag nach Auffahrt.

Generelle Feiertage sind der Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt und Pfingstmontag.

Kontakt zwischen Eltern und Schule

Bei Fragen und Anliegen, welche ihr Kind oder den Unterricht betreffen, wenden sich die Eltern bitte direkt an die zuständige Klassen- oder Fachlehrperson ihres Kindes.

Wenn nötig und gewünscht kann in einem weiteren Schritt die Schulleitung beigezogen werden.

Schulbesuche sind jederzeit möglich, eine Anmeldung ist erwünscht.

Für jede Klasse findet mindestens einmal pro Jahr ein Elternabend statt, an welchem die Eltern Informationen erhalten oder Themen besprochen werden, welche die ganze Klasse betreffen.

Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial

Es dürfen keine Bälle oder andere Gegenstände gegen die Gebäudefassaden und Fenster geworfen werden. Das Betreten des Flachdaches ist verboten.

Mutwillige Beschädigungen (z.B. Sprayereien) an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt.

Beschädigungen an Schulbüchern, welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, müssen vergütet, verloren gegangenes Schulmaterial muss ersetzt werden.

Schülerversicherung

Seit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes im Jahre 1994 sind alle Kinder obligatorisch bei der privaten Krankenkasse auch gegen Unfall versichert.

Die Deckung der Schulunfallversicherung erstreckt sich nur noch auf Invalidität, Todesfall und im Zusammenhang mit der Heilung stehender Auslagen, die in der obligatorischen Krankenversicherung nicht oder nur teilweise eingeschlossen sind.

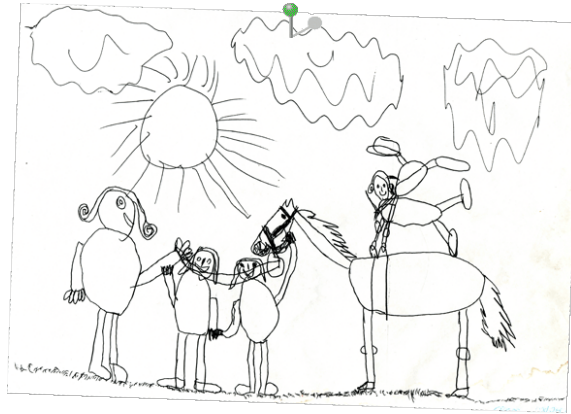
Eine Unfallmeldung durch die Schule entfällt im Normalfall. Es ist Sache der verunfallten Schulkinder, bzw. deren Eltern, den in der Schule erlittenen Unfall ihrer zuständigen Krankenkasse sofort zu melden. Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkasse gehen zu Lasten der Verunfallten bzw. deren Eltern.

Schulweg

Wir bitten die Eltern, die Kinder zu Fuss zur Schule zu schicken. Die Schülerinnen und Schüler werden angehalten, sich sofort nach Schulschluss nach Hause zu begeben.

Der Schulweg fällt in die Verantwortlichkeit der Eltern bis die Kinder das Schulhaus betreten.

Das Fahren und Parkieren auf dem Schul- und Kindergartenareal ist während den Unterrichtszeiten nicht erlaubt. Die Schule haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge.



Absenzen, Urlaub

Wenn ein Kind krank ist oder aus anderen Gründen die Schule nicht besuchen kann, sollen die Eltern dies der zuständigen Lehrperson vor Schulbeginn persönlich mitteilen.

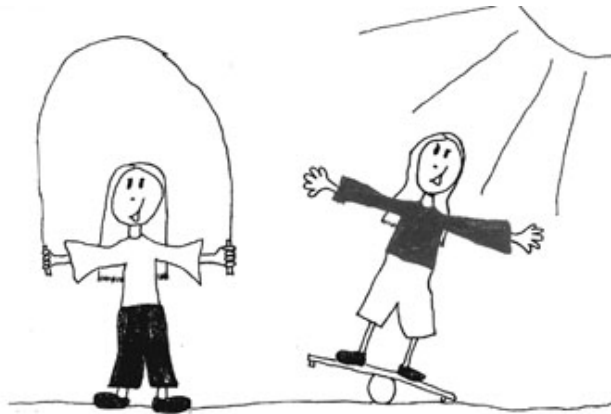
Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit des Schülers (auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen)
- Todesfall eines nahen Verwandten
- Freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss §38 Abs.1 des Schulgesetzes: Die vier Quartalshalbtage können einmal pro Schuljahr zusammengelegt und am Stück bezogen werden. Der Bezug der Schulhalbtage muss mindestens drei Tage im Voraus der Klassenlehrperson mitgeteilt werden.

Die Klassenlehrperson ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.

Weiter dürfen während der gesamten Kindergarten- und Primarschulzeit insgesamt 8 Urlaubstage ohne Angabe von wichtigen Gründen bezogen werden. **Diese Urlaubstage können nicht mit den Schulhalbtagen gemäss §38 kumuliert werden.** Der Bezug solcher Tage muss der Schulleitung mindestens zwei Wochen im Voraus mitgeteilt werden. Gibt es über diese acht Tage hinaus besondere Situationen, welche einen Urlaub notwendig machen, muss mindestens vier Wochen im Voraus ein Gesuch an die Schulleitung gestellt werden. Die Schulpflege entscheidet über die Bewilligung eines solchen Gesuches.

Arzt- und Zahnarztbesuche sind, wenn immer möglich, auf die schulfreie Zeit zu legen.



Weitere Punkte aus dem Schulgesetz

Die Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie haben die Anweisungen aller Lehrpersonen, der Schulleitung, der Hauswartin und der Schulpflege zu befolgen.

Jeder Wohnortwechsel ist der Schulleitung frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

Der Auftrag der Schule entbindet die Eltern nicht von ihrer Verantwortung für die Erziehung ihres Kindes. Die Lehrpersonen unterstützen die Eltern aber darin.

Die Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985 §20 Abs. 2 macht darauf aufmerksam, dass Rauchen und der Genuss von Alkohol und Drogen den Kindern auf der Volksschulstufe verboten sind.

Die Eltern werden gebeten, die Lehrpersonen beim Einhalten dieser Schulordnung zu unterstützen.

Das Verletzen der Schulordnung hat disziplinarische Massnahmen durch die Schulpflege zur Folge.

Wir bitten Sie, diese Schulordnung zur Kenntnis zu nehmen und aufzubewahren und danken Ihnen für eine kooperative Zusammenarbeit.

Kontakt

Primarschule Scherz
Fäälacher
5246 Scherz

056 464 20 08 (Lehrerzimmer)
056 464 20 09 (Schulleitung)

Scherz, den 3. Juli 2017